

# Wahlkalender für das förmliche Wahlverfahren

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
1.	Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: <input type="text"/> Die Amtszeit endet (spätestens) am	§94 Abs.5 u. 7 SGB IX	
2.	<b>Bestellung des Wahlvorstandes</b> (3 volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einen davon als Vorsitzenden) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung  War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird.	§1 SchwbVVO  §1 Abs.2 SchwbVVO §94 Abs.6 Satz4 SGB IX	Spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5.10.)  Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist
3.	<b>Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand</b> (siehe auch Ziffer 7)	§2 Abs.2 SchwbVVO	
3.1	Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber)	§2 Abs.4 SchwbVVO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.2	Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe	§11 Abs.2 SchwbVVO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.3	Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe <input type="text"/> Wahltag:	§2 Abs.3 SchwbVVO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.4	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVVO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten)	§5 Abs.1 u. 2 SchwbVVO	Spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag
3.5	Information der ausländischen Wahlberechtigten z.B. in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§2 Abs.5 SchwbVVO	Rechtzeitig
4.	<b>Liste der Wahlberechtigten</b>		
4.1	Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb oder Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers	§3 SchwbVVO i.V.m. §2 Abs.6 SchwbVVO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes
4.2	Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVVO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§3 Abs.2 i.V.m. §5 Abs.1 Ziff.4 SchwbVVO	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (Siehe Ziffer 3.4)
4.3	Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.1 SchwbVVO	Bis zu 2 Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
4.4	Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, ggf. Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.2 SchwbVVO	Unverzüglich. Schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe zugehen

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
4.5	Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§4 Abs.3 Satz1 SchwbVVO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)
4.6	Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§4 Abs.3 Satz2 SchwbVVO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe
5	<b>Wahlvorschläge</b>		
5.1	Einreichung	§6 Abs.1 SchwbVVO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
5.2	Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlages (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)		Unverzüglich
5.3	Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Unverzüglich
5.4	Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrecht erhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§6 Abs.3 Satz2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung
5.5	Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrecht erhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§6 Abs.4 Satz2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung
5.6	Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (z.B. Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel
5.7	Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlages		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit
6.	<b>Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind</b>		
6.1	Bekanntmachung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§7 Abs.1 u. 3 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)
6.2	Einreichung von Wahlvorschlägen	§7 Abs.1 u. 3 SchwbVVO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist
6.3	Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffer 5.2-5.7)	siehe Ziffer 5.2-5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge
	<b>Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger „Vertrauensperson-Wahlvorschlag“ vorliegt:</b> Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet.	§7 Abs.2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist

	Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
7.	<b>Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:</b>		
7.1	Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4)	§8 SchwbWO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe
7.2	Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge	§9 Abs.2 u. 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
7.3	– Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (z.B. Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumsschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) <b>oder</b> – wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	§11 SchwbVWO  §11 Abs. 2 SchwbVWO	Bis zum Abschluss der Wahl  Frühzeitig, spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung der Bewerber (siehe Ziffer 7.1)
7.4	Bestellung von Wahlhelfern	§2 Abs.1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
7.5	Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (z.B. Wahlkabinen)	§10 Abs.1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
8.	<b>Tag der Wahl</b> Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§10 Abs.2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1.10. und dem 30.11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung
8.1	Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) – Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler – Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§10 SchwbVWO	
8.2	Schriftliche Stimmabgabe – Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumsschläge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes – Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe – Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten – Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl
8.3	Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorschlag	§13 Abs.1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl

	<b>Ereignis/Aufgabe</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Frist</b>
8.4	Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist	§13 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl
9.	<b>Annahme der Wahl</b>		
9.1	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung	§14 Abs.1 Satz1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
9.2	Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§14 Abs.1 Satz2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
10.	<b>Bekanntmachung der Gewählten</b>		
10.1	Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.2	Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; ggf. an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
10.3	Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und das Arbeitsamt	§80 Abs.8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)
11.	<b>Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht</b>		
	im Geltungsbereich		
11.1	des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§94 Abs.6 Satz2 SGB IX i.V.m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen bzw. 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.2	des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§94 Abs.6 Satz2 SGB IX i.V.m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	12 Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.3	des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		10 Arbeitstage
12.	<b>Wahlunterlagen</b>		
12.1	Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl)-Freiumsschläge	§12 Abs.2 Satz2 SchwbWO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens
12.2	Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§16 SchwbWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung